

# **1. Tanz- und Gesellschaftsclub Redoute Koblenz + Neuwied e.V.**

## **SATZUNG Neufassung vom 04.05.13**

### **Abschnitt I**

#### **§ 1**

##### **- Name und Farben -**

1. Der Verein führt den Namen „ 1. Tanz- und Gesellschaftsclub Redoute Koblenz + Neuwied e.V.“ (in Kurzfassung: „ 1. TGC Redoute Koblenz & Neuwied“).
2. Die Farben des Vereins sind „Türkis und Gold“.

#### **§ 2**

##### **- Sitz – Rechtliche Stellung – Verbandszugehörigkeit – Geschäftsjahr -**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Er wurde am 16. November 1959 gegründet und am 19. Juli 1960 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Geschäftsnummer – 5 VR 515 – eingetragen.
2. Er ist Mitglied im:
  - a. Deutschen Tanzsportverband (DTV)
  - b. Sportbund Rheinland (SBR)
  - c. Tanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP)
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 3**

##### **- Zweck – Gemeinnützigkeit –**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

1. Vereinszweck:
  - a. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, hier die Pflege des Tanzsports, auf breiter Grundlage und als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b. Er fördert den Leistungs-, den Freizeit- und Breitensport auf allen Ebenen.
  - c. Er bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports und zusätzliche Angebote im Behindertensport
  - d. die Teilnahme an sportspezifischen, auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
  - f. die Ausrichtung von und Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
  - g. den Bau und Unterhalt von Sportanlagen zur Förderung des Tanzsports.

**Abschnitt II**  
**§ 4**  
**- Mitgliedschaft –**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder ( § 5 )
2. Ordentliche Mitglieder ( § 6 )
  - a. sporttreibende Mitglieder
  - b. fördernde Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder ( § 7 ).

**§ 5**  
**- Ehrenmitglieder –**

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

**§ 6**  
**- Ordentliche Mitglieder –**

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der volljährig ist.

Bei Ehepaaren genügt es, wenn diese Voraussetzung für einen Ehepartner zutrifft.

**§ 7**  
**- Jugendliche Mitglieder –**

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zu ihrer Volljährigkeit.

**§ 8**  
**- Erwerb der Mitgliedschaft –**

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag auch ohne Begründung abzulehnen.
2. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
3. Die Aufnahme erfolgt unbefristet.
4. Das Stimmrecht als Mitglied in Versammlungen und bei Abstimmungen wird nach einstimmigem Beschluss des eingetragenen Vorstandes gem. § 26, §§55-79 BGB nach einem Jahr übertragen.
5. Entschieden der Vorstand, dem Mitglied auch nach einem Jahr das Stimmrecht nicht zuzugestehen, so hat er dies dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Über die Erteilung des Stimmrechtes entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 6.

**§ 9**  
**- Fördernde Mitgliedschaft -**

1. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen möchte, am Training aber nicht teilnehmen will oder kann.
2. Eine funktionelle Umwandlung aktiver Mitglieder in fördernde Mitglieder ist nur innerhalb der in § 10. 2 bestimmten Frist möglich.

3. In besonders gelagerten Fällen, d.h. wenn das Mitglied schwerwiegende Gründe für die Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft vorbringt, kann der Vorstand der vorzeitigen Umwandlung zustimmen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

## **§ 10**

### **- Erlöschen der Mitgliedschaft -**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich, auch per E-Mail gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist, erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Ein wichtiger Grund liegt vor:
  - a. bei ehrenwidrigem Verhalten,
  - b. bei vereinschädigendem Verhalten,
  - c. bei Tätigkeit gegen den Bestand des Vereins im Besonderen bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
  - d. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins.
4. Der Beschluss nach ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.  
Bei Nichtzahlung des Beitrages reicht die 2. Mahnung mit Androhung des Ausschlusses aus. In diesen Fällen beschließt der Vorstand dann endgültig und bindend.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
6. Entsprechende Schreiben sind an die letzte bekannte Adresse zu richten.

## **§ 11**

### **- Beiträge -**

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Beiträge. Zusätzlich kann er Umlagen, Disziplinargelder, Eintrittsgelder, Kursgebühren, Platz- und Hallennutzungsgebühren sowie in begründeten Fällen Sonderbeiträge erheben. Näheres regelt die Gebühren- und Finanzordnung
2. Änderungen der Gebühren- und Finanzordnung müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr gebilligt werden.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Regelform der Beitragszahlung ist das Sepa – Lastschriftverfahren.

## **Abschnitt III**

## **§ 12**

### **- Organe des Vereins -**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung (§ 14),
  - b. Der Vorstand (§ 15),
  - c. Die Jugendversammlung (§ 16).

## § 13

### - Stimmrecht der Mitglieder und Beschlussfassung der Organe -

1. Jedes Mitglied eines Organs hat dort Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Nur anwesende Mitglieder können abstimmen.
2. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit.
3. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich für:
  - a. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5),
  - b. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 10.3) (bei Vorstandsmitgliedern siehe § 10.4),
  - c. Satzungsänderungen (sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung),
  - d. die Auflösung des Vereins (§ 20).
4. Geheim abzustimmen ist:
  - a. bei der Wahl des 1. Vorsitzenden,
  - b. über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 10. 3 und 4)
5. Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

## § 14

### - Mitgliederversammlung –

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung ist an die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gebunden.

1. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 8.4.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung tritt ein Mitglied des eingetragenen Vorstandes an seine Stelle. Die Reihenfolge regelt sich nach der Auflistung in § 15. Bei der Wahl des 1.Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden, durch Auslage der Einladung inklusive der Tagesordnung im Vereinsheim, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen. Die Auslage der Einladung incl. Tagesordnung im Vereinsheim zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin ist bindend und ausreichend.
5. In jedem Kalenderjahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung stattfinden und zwar möglichst im 1.Quartal, spätestens jedoch im Monat Juni. Die Einberufung soll wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, der mit einer Begründung und der Angabe des Zweckes versehen sein muss, ist innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von Anträgen, die später beim Vorstand eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Änderung der Satzung,
  - b. *Gebühren- und Finanzordnung*,
  - c. *Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes*,
  - d. Bericht der Kassenprüfer,
  - e. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für die Kassenführung,
  - f. Wahl des Vorstandes,
  - g. Wahl der Kassenprüfer,
  - h. Genehmigung des Veranstaltungskalenders,
  - i. Genehmigung des Haushaltvoranschlags.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des eingetragenen Vorstandes für die Richtigkeit gegenzuzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsheim zugänglich zu machen. Erfolgt bis vier Wochen nach dem Aushang kein Einspruch gegen die Niederschrift, so gilt diese als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

## **§ 15** **- Vorstand –**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem 1. Schatzmeister,
  - d. dem 2. Schatzmeister und Schriftführer,
  - e. dem Sport- und Turnierwart,
  - f. dem Pressewart,
  - g. dem Jugendwart.
2. Die Vorstandsmitglieder a- c sind eingetragener Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für die jeweilige Wahlperiode weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand für besondere Aufgaben, ohne Stimmrecht im Vorstand, zu berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt; sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
5. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied oder ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Übernahme der Aufgaben betrauen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl anzusetzen.
6. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende Vorstandsmitglieder abberufen. Er hat innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Abberufung und die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden hat.
7. Dem Vorstand können nur Ehrenmitglieder und ordentliche stimmberechtigte Mitglieder angehören.
8. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als Stellvertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung.
10. Dem Vorstand bleibt die Genehmigung der Sport- und Turnierpläne nach den Vorschlägen des zuständigen Vorstandsmitgliedes vorbehalten.
11. Im Falle des Rücktritts, sonstigen Ausscheidens oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit, übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Vorstandes, falls notwendig bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung.

## **§ 16** **- Jugendversammlung –**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Dieses Recht wird von der Jugendversammlung ausgeübt.
2. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Die Jugendversammlung soll wenigstens einmal im Jahr vor einer Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen werden. Sie ist berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
4. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Jugendwart und den Jugendausschuss. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

**§ 17**  
**- Vertretungsmacht des Vorstandes -**

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen, bezahlten Geschäftsführer bestellen, sowie andere Arbeitsverhältnisse für den Verein begründen und auflösen und freie Mitarbeiter beauftragen und entbinden. Geschäftsführer und sonstige Mitarbeiter müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Alle Mitarbeiter sind dem Vorstand unterstellt und rechenschaftspflichtig.
2. Die begründende Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu verabschieden. Der Vertretungshandlung nach außen muss eine interne Beschlussfassung des Vorstands vorausgehen.
3. Soweit ein Mitglied des Vorstandes vom Verein angestellt wird, entscheidet für dieses Arbeitsverhältnis die Mitgliederversammlung. Das angestellte Vorstandsmitglied ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglied im Verein sein. Sie haben, sofern sie nicht Mitglied sind, keine Stimme im Verein.

**§ 18**  
**- Kassenprüfer –**

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie prüfen die Kassenführung und das Vereinsvermögen mindestens einmal jährlich. Sie haben Einblick zu nehmen in die Geschäftsbücher, in die Belege und den Schriftverkehr einschließlich der Niederschriften über Versammlungen und Sitzungen.
2. Die Tätigkeit eines Kassenprüfers ist auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt. Eine Wiederwahl ist anschließend nach einem Zwischenraum von zwei Jahren möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt der Vorstand einen Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Kassenprüfers.

**§ 19**  
**- Auflösung des Vereins -**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder beschlossen wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Koblenzer Sportstiftung, diese hat das Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Sportvereine zu verwenden.

## **§ 20** - Datenschutz –

Der 1.TGC Redoute nimmt für ihn relevante Daten aller seiner Mitglieder in die eigene elektronische Mitgliederverwaltung auf:

- a) personenbezogene Daten mit Adresse, Geburtsdatum, Eintritt, Austritt, Beruf, Telefon- und Fax- Nummer sowie Email-Adresse
- b) Bankverbindung, Vereins-/Clubdaten zum Bankeinzugsverfahren.
- c) Lizenzen von Übungsleitern, Trainern, Wertungsrichtern
- d) Sonstige Informationen, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Nur Verbände (z. B. TRP, DTV, DOSB) und Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten die benötigten Daten ausgehändigt; Diese sind ihrerseits verpflichtet, die Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

Der 1.TGC Redoute informiert in Wort und Bild die Presse sowie auf seiner Internetseite über Vereinsangelegenheiten, Auftritte sowie Turnierergebnisse, Lizenzinhaber-Einsätze und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Vorstand anerkannten Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

## **§ 21** - Salvatorische Klausel –

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Koblenz, Gründungsdatum : 16. November 1959

Satzung vom 21. April 1960

1. Änderung vom 10. Juni 1960
2. Änderung vom 24., Mai 1967
3. Änderung vom 29. April 1981
4. Änderung vom 28. April 1983
5. Änderung vom 10. Mai 1986
6. Änderung vom 23. Mai 1992
7. Änderung vom 7. April 1996
8. Änderung vom 3. April 2000
9. Änderung vom 28. April 2007
10. Neufassung vom 04.Mai 2013

„REDOUTE“

1. Tanz- und Gesellschaftsclub Koblenz + Neuwied e. V.

Der Vorstand